alt	neu	
1.1 Satzung des Deutschen Karate Verbandes	1.1 Satzung des Deutschen Karate Verbandes	
Präambel	Präambel	
In dem Bewusstsein, die Einigkeit im deutschen Karate zu fördern, Karate weiterzuentwickeln und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit seinen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Völkerfrieden zu leisten, gibt sich die Bundesversammlung des Deutschen Karate Verbandes folgende Satzung:	In dem Bewusstsein, die Einigkeit im deutschen Karate zu fördern, Karate weiterzuentwickeln und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit einen/ihren Beitrag zur Völkerverständigung und zum Völkerfrieden zu leisten, gibt sich die Bundesversammlung des Deutschen Karate Verbandes folgende Satzung:	
A Allgemeines	A Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz	§ 1 Name, Sitz	
<ol> <li>Der Verband führt den Namen "Deutscher Karate Verband e.V." (abgekürzt DKV).</li> <li>Im Hinblick auf die im internationalen Sportverkehr gebräuchlichen Bezeichnungen führt der DKV auch die Namen "German Karate Federation" sowie "Federation Allemande de Karate".</li> <li>Der Verein hat seinen Sitz mit der Bundesgeschäftsstelle in Gladbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.</li> <li>Der DKV ist Mitglied des DOSB und der internationalen Fachverbände.</li> </ol>	<ol> <li>Der Verband führt den Namen "Deutscher Karate Verband e.V." (abgekürzt DKV).</li> <li>Im Hinblick auf die im internationalen Sportverkehr gebräuchlichen Bezeichnungen führt der DKV auch die Namen "German Karate Federation" sowie "Federation Allemande de Karate".</li> <li>Der Verein hat seinen Sitz mit der Bundesgeschäftsstelle in Gladbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.</li> <li>Der DKV ist Mitglied des DOSB und der internationalen Fachverbände.</li> </ol>	
§ 2 Zweck des Verbandes	§ 2 Zweck des Verbandes	

- (1) Der DKV setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der DKV der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Als für Karate innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuständiger Bundesdach und fachverband sorgt sich der DKV um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der DKV ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (4) Der DKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der DKV tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

- (1) Der DKV setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der DKV der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Als für Karate innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuständiger Bundesdach und fachverband sorgt sich der DKV um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der DKV ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (4) Der DKV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Jedes Amt im DKV ist Frauen und Männern zugänglich.
- (5) Der DKV tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- (6) Der DKV, seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren-

(6) Zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und	und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der DKV, seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der DKV verurteilt jegliche Form von Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss führen. Der Entzug von Lizenzen ist möglich.	
Ordnungen ist das Schiedsgericht des DKV.	Ordnungen ist das Schiedsgericht des DKV nach Maßgabe dieser Satzung.	
§ 3 Zweckerreichung	§ 3 Zweckerreichung	
(1) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach § 2 der Satzung verpflichtet sich der DKV, dass die Kampfkunst Karate seinen Mitgliedern als Breitensport, Leistungssport, Selbstverteidigung und traditionelles Karate angeboten wird.  Der DKV will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.	(1) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach § 2 der Satzung verpflichtet sich der DKV, dass die Kampfkunst Karate seinen Mitgliedern als Breitensport, Leistungssport, Selbstverteidigung und traditionelles Karate angeboten wird.  Der DKV will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.	
<ul> <li>(2) Als Mittel hierzu betrachtet der DKV vor allem folgendes als seine Aufgaben:</li> <li>a) die Durchführung der nationalen und internationalen Meisterschaften und Turniere,</li> <li>b) die Mitgliedschaft in den nationalen und internationalen</li> </ul>	(2) Als Mittel hierzu betrachtet der DKV vor allem folgendes als seine Aufgaben: a) die Durchführung der nationalen und internationalen Meisterschaften und Turniere, b) die Mitgliedschaft in den nationalen und internationalen	

Sportverbänden und die Vertretung des Karatesports nach außen,

- c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
- e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
- f) die Veranstaltung von regionalen, überregionalen und stilartspezifischen Lehrgängen,
- g) die Einrichtung und den Betrieb von Leistungszentren für Spitzensportler,
- h) die Anstellung von Trainern und wissenschaftlichen Mitarbeitern,
- i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

  Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des DKV dem Deutschen Olympischen Sportbund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

Sportverbänden und die Vertretung des Karatesports nach außen, c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,

- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
- e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
- f) die Veranstaltung von regionalen, überregionalen und stilartspezifischen Lehrgängen,
- g) die Einrichtung und den Betrieb von Leistungszentren für Spitzensportler/innen,
- h) die Anstellung von Trainern/innen und wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen,
- i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

  Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des DKV dem Deutschen Olympischen Sportbund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 4 I	Karate	§ 4 Karate	
(1)	Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.	(1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine aus Japan stammende Kampfkunst, deren Ziel in der heutigen Form ihrer Ausübung im DKV es ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter besonderer Beachtung des Gesundheitsaspektes die eigene Persönlichkeit zu entfalten.	
(2)	Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.	(2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate des DKV ist der Verzicht auf Trefferwirkung an der/dem Gegner/in. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnungen Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.  (Achtung:laut BV-Protokoll diskutiert, Trefferwirkung aus der	
(3)	Der DKV und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des DKV ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Sie verpflichten sich die Satzung der Verbände Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) Europäische Karate Federation (EKF) World Karate Federation (WKF) in denen der DKV Mitglied ist, anzuerkennen und zu beachten. Personen, Vereine oder Verbände die dieser Pflicht nicht nachkommen, können wegen verbandsschädigendem Verhalten mit Sanktionen belegt oder als Mitglied aus dem DKV ausgeschlossen werden.	Satzung ganz zu streichen und in die Sportordnung aufzunehmen)  (3) Der DKV und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des DKV ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Sie verpflichten sich, die Satzung der Verbände - Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) - Europäische Karate Federation (EKF) - World Karate Federation (WKF), in denen der DKV Mitglied ist, anzuerkennen und zu beachten. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können wegen verbandsschädigendem Verhalten mit Sanktionen belegt oder als Mitglied aus dem DKV ausgeschlossen werden.	

- (4) Der DKV ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju- Ryu und Shito-Ryu. Die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu und Goju-Ryu haben aufgrund ihrer historischen Gründungsrechte im DKV folgende Rechte:
  - a) ihren Vertreter mit Antrags- und Rederecht zur Bundesversammlung zu entsenden.
  - b) in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV eine eigene Prüfungsordnung zu erlassen.
  - c) in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV für ihren Stil die Prüfer und Honorartrainer zu ernennen.
  - d) die Teilnahme am stilrichtungsspezifischen nationalen und internationalen Sportverkehr.
  - e) einen Stilrichtungsvertreter zu wählen. Die Stilrichtungsvertreter des DKV werden von den Stilrichtungsvertretern der LV aus den Stilrichtungen für ihre Stilrichtungen gewählt. Die Stilrichtungsvertreter sind die gewählten Vertrauensleute der jeweiligen Stilrichtungen.

(4) Der DKV ist in Deutschland offizieller Fachverband für das Karate-Do, Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sowie Gesundheitssport. Er ist offen für die Aufnahme und Mitgliedschaft von Personen, die dem Karate-Do verwandte/ähnliche Kampfsportarten betreiben, solange diese nicht auch in Vereinigungen und –verbänden organisiert sind, die in Konkurrenz zum DKV, dem DOSB, der EKF und/oder der WKF stehen.

## (5) (Achtung:

Diskutierte Alternative war, die Stile ganz weg zu nehmen, dann müssten alle folgenden Absätze gestrichen und/oder überarbeitet werden!!)

Der DKV ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen

- Shotokan.
- Wado-Ryu,
- Goju-Ryu,
- Shito-Ryu
- Koshinkan.

Die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu und Goju-Ryu haben aufgrund ihrer historischen Gründungsrechte im DKV folgende Rechte:

- a) ihre/n Vertreter/in mit Antrags- und Rederecht zur Bundesversammlung zu entsenden.
- b) in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV für ihren Stil die Prüfer/innen und Honorartrainer/innen zu ernennen.

f) Der Stilrichtungsvertreter seiner Stilrichtung hat bei Entscheidungen von DKV-Organen, die die sporttechnischen Belange und Satzungsbelange seiner Stilrichtung betreffen, ein Vetorecht. Dieses Vetorecht ist unantastbar.

g) Aufnahme eines "stilrichtungsfreien Karate" im DKV zum 1.1.2002 Vereine oder Mitglieder, die sich keiner im DKV anerkannten

Stilrichtung zugehörig

fühlen, oder im Bereich Sound-Karate lehren, werden im stilrichtungsfreien Karate

des DKV erfasst. Die beigefügte Rahmenprüfungsordnung für diesen Prüfungsbereich

legt die Prüfungsinhalte fest.

Die Vergabe der Dan-Prüferlizenzen für das stilrichtungsfreie Karate obliegt dem

Präsidium, im Streitfall der Bundesversammlung des DKV. Die Vergabe der Kyu-Prüferlizenzen obliegt den Präsidien der Länder.

Die Vereine können somit mehrere Stilrichtungen bzw. stilrichtungsfreies Karate an den DKV melden.

Abtrennungen von bestehenden, in Deutschland anerkannten Stilrichtungen sowie bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate können als Stilrichtung anerkannt werden.

(5) Eine Interessengemeinschaft (IG) kann durch die Bundesversammlung als Stilrichtung anerkannt werden, soweit sie nicht einer anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann oder will. Diese

- c) die Teilnahme am stilrichtungsspezifischen nationalen und internationalen Sportverkehr.
- d) eine/n Stilrichtungsvertreter/in im DKV für ihren Stil zu wählen.

Diese werden von den Stilrichtungsvertretern/innen der LV aus den Stilrichtungen für ihre Stilrichtungen gewählt. Die Stilrichtungsvertreter/innen sind die gewählten Vertrauensleute der jeweiligen Stilrichtungen.

- f) Die/Der Stilrichtungsvertreter/in der Stilrichtung hat bei Entscheidungen von DKV-Organen, die die sporttechnischen Belange und Satzungsbelange der Stilrichtung betreffen, ein Vetorecht. Dieses Vetorecht ist unantastbar.
- (6) Aufnahme eines "stiloffenen Karate" im DKV zum 1.1.2002:

Vereine oder Mitglieder, die sich keiner im DKV anerkannten Stilrichtung zugehörig fühlen, oder im Bereich Sound-Karate lehren, werden im **stiloffenen** Karate des DKV erfasst. Eine vom Präsidium erlassene Rahmenprüfungsordnung für diesen Prüfungsbereich legt die Prüfungsinhalte fest.

Die Vergabe der Dan-Prüfer/innen-Lizenzen für das **stiloffene** Karate obliegt dem Präsidium, im Streitfall der Bundesversammlung des DKV.

Die Vergabe der Kyu-Prüfer/innen-Lizenzen obliegt den Präsidien der Länder.

Die Vereine können somit mehrere Stilrichtungen bzw. **stiloffenes** Karate an den DKV melden.

(7) "Kleine Stilrichtungen"
Abtrennungen von bestehenden, in Deutschland anerkannten
Stilrichtungen sowie bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate

Anerkennung kann durch die Bundesversammlung unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden.  Stilrichtungen mit weniger als 5.000 Mitgliedern können einen durch die jeweiligen Stilrichtungsvertreter gemeinsam gewählten Vertreter mit Antrags– und Rederecht in die Bundesversammlung entsenden.  Für die Wahl des gemeinsamen Vertreters der kleinen Stilrichtungen hat jede Stilrichtung eine Stimme. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Ein Vertreter kann immer nur eine Stimme abgeben.	können als Stilrichtung anerkannt werden.  Eine Interessengemeinschaft (IG) kann durch die Bundesversammlung als Stilrichtung anerkannt werden, soweit sie nicht einer anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann oder will. Diese Anerkennung kann durch die Bundesversammlung unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden.  Stilrichtungen mit weniger als 5.000 Mitgliedern können eine/n durch die jeweiligen Stilrichtungsvertreter/innen gemeinsam gewählte/n Vertreter/in mit Antrags— und Rederecht in die Bundesversammlung entsenden.  Für die Wahl der/des gemeinsamen Vertreters/in der Kleinen Stilrichtungen hat jede Stilrichtung eine Stimme. Eine
stilrichtungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungsspezifischer Maßnahmen garantiert. Sie können in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV eine eigene Prüfungsordnung erlassen. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des DKV.	Stimmhäufung ist nicht zulässig. Ein/e Vertreter/in kann immer nur eine Stimme abgeben.  (8) Allen anerkannten Stilrichtungen im Sinne des Absatz 4 und 6 wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungsspezifischer Maßnahmen garantiert. Sie können in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV eine eigene Prüfungsordnung erlassen.  Die Vergabe der Dan-Prüfer/innen-Lizenzen für die kleinen
(7) Näheres regelt die Stilrichtungsordnung.	Stilrichtungen obliegt dem Präsidium, im Streitfall der Bundesversammlung des DKV. Die Vergabe der Kyu-Prüfer/innen-Lizenzen für die kleinen Stilrichtungen obliegt den Präsidien der Länder.  (9) Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des DKV, insbesondere die Stilrichtungsordnung.
§ 5 Rechtsgrundlagen	§ 5 Rechtsgrundlagen

(1)	Rechtsgrundlagen des DKV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen.  Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des DKV. Die Ordnungen werden von der Bundesversammlung des DKV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.  Das Präsidium kann die ADO des DKV zur zeitnahen Angleichung an Änderungen des NADA-Code kommissarisch bis zur nächsten Bundesversammlung ändern/ergänzen.	<ul> <li>(1) Rechtsgrundlagen des DKV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen.         Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des DKV. Die Ordnungen werden von der Bundesversammlung des DKV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.     </li> <li>(2) Das Präsidium kann die Ordnungen des DKV kommissarisch bis zur nächsten Bundesversammlung ändern bzw. ergänzen.</li> </ul>
§ 6 O	rganisation	§ 6 Organisation
(1)	Als für Karate zuständige Spitzenorganisation der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Karate betreibenden Personen, gliedert sich der DKV in überregionale Zusammenschlüsse für den Bereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer (Landesverbände) sowie innerhalb der Landesverbände die Vereine als Teilbereiche davon.	<ol> <li>(1) Als zuständige Spitzenorganisation für die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Karate betreibenden Personen gliedert sich der DKV in</li> <li>überregionale und rechtlich selbstständige Zusammenschlüsse für den Bereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer als Mitglied des DKV (Landesverbände)</li> <li>innerhalb der Landesverbände in rechtlich selbstständige Vereine als Mitglieder der Landesverbände als auch Mitglieder des DKV (Mitgliedsvereine),</li> <li>natürliche Personen, die Karate betreiben und Mitglied in den Mitgliedsvereinen sowie dem DKV sind (Einzelmitglieder).</li> </ol>
(2) der Zi	Die Mitglieder des DKV haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung ele des DKV auszurichten.	(2) Die Mitglieder des DKV haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des DKV auszurichten.
(3)	Die Landesverbände ordnen unter Beachtung dieser Satzung und der von den zuständigen Organen des DKV beschlossenen Regeln im Übrigen ihre Angelegenheiten selbständig.	(3) Die Landesverbände und Mitgliedsvereine ordnen unter Beachtung dieser Satzung und der von den zuständigen Organen des DKV beschlossenen Regeln im Übrigen ihre Angelegenheiten selbstständig.

		1	
(4)	Die einem Landesverband angeschlossenen Vereine/Dojos und ihre Einzelmitglieder werden mit ihrer Aufnahme in den Landesverband Mitglied im DKV.  Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder wird mit der Meldung/Zahlung der Fachverbandsbeiträge durch den Verein rechtskräftig und durch eine Jahressichtmarke dokumentiert.  Ohne gültige Jahressichtmarke besteht für Einzelmitglieder keine Mitgliedschaft.	(4)	Jeder Landesverband und jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die nach dieser Satzung geltenden Verpflichtungen in ihre Satzung übernehmen.
(5)	Jeder Landesverband ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass er selbst und seine Mitglieder, sowie für deren Einzelmitglieder, die für die Mitglieder geltenden Verpflichtungen in ihre Satzung übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DKV zu unterwerfen.	(5) A	lle Mitglieder des DKV sind verpflichtet, sich dieser Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DKV zu unterwerfen.
В	MITGLIEDSCHAFT	В	MITGLIEDSCHAFT
Б	WITGLIEDSCHAFT	Б	WITGLIEDSCHAFT
§ 7 I	Mitglieder	§ 7 N	Mitglieder und Beginn der Mitgliedschaft
(1)	Die Mitglieder des Deutschen Karate Verbandes sind:	(1)	Die Mitglieder des Deutschen Karate Verbandes sind:
	a) ordentliche Mitglieder		a) ordentliche Mitglieder, nämlich
	b) Ehrenmitglieder		aa) die Landesverbände,
	c) fördernde Mitglieder		bb) die in den Landesverbänden organisierten Mitgliedsvereine,
			cc) die in den Mitgliedsvereinen organisierten
			Einzelmitglieder

(2)	Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände (LV) mit ihren
Vereinen oder Dojos sowie deren Einzelmitglieder im Si	
	dieser Satzung.

- b) Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident/in
- c) fördernde Mitglieder
- (2) Landesverbände (LV) als ordentliche Mitglieder sind derzeit
  - a) Karate-Verband Schleswig-Holstein e. V.
  - b) Karate Verband Niedersachsen e. V.
  - c) Hamburger Karate-Verband e. V.
  - d) Bremer Karate Verband e. V.
  - e) Karate-Union Mecklenburg-Vorpommern e. V.
  - f) Berliner Karate Verband e. V.
  - g) Karate Dachverband Brandenburg e. V.
  - h) Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e. V.
  - i) Karateverband Sachsen-Anhalt e. V.
  - j) Sächsischer Karatebund e. V.
  - k) Thüringer Karateverband e. V.
  - 1) Hessischer Fachverband für Karate e. V.
  - m) Saarländischer Karate-Verband e. V.
  - n) Rheinland-Pfälzischer Karate-Verband e. V.
  - o) Karateverband Baden Württemberg e.V.
  - p) Bayerischer Karate Bund e.V.

Diese sind in Beziehung zum DKV Vertreter/innen der in ihrem jeweiligen Bundesland ihren Sitz habenden Mitgliedsvereine des DKV sowie der Einzelmitglieder des DKV, die in dem jeweiligen Mitgliedsverein organisiert sind. Die Aufnahme eines weiteren Landesverbandes ist nicht zulässig, **solange** das Gebiet eines Bundeslandes durch einen in Satz 1 dieses Absatzes benannten Landesverband vertreten ist.

(3) Die in einem Landesverband angeschlossenen Mitgliedsvereine werden mit ihrer Aufnahme in den Landesverband Mitglied im DKV. Mitgliedsvereine, die nicht Mitglied in einem Landesverband sind, können nicht Mitglied im DKV sein.

(3)	Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den DKV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Bundesversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des DKV und seiner Landesverbände kostenlos teilnehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.  Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des DKV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.	<ul> <li>(4) Natürliche Personen, die Karate betreiben, werden Einzelmitglieder des DKV durch Aufnahme als ordentliches Mitglied in einem Mitgliedsverein des DKV und der für sie erfolgten Bestellung einer Jahressichtmarke unter Zahlung des satzungs- bzw. ordnungsgemäßen Fachbeitrages über ihren jeweiligen Mitgliedsverein. Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder wird mit der Meldung bzw. Zahlung der Fachverbandsbeiträge durch den Verein rechtskräftig und durch eine Jahressichtmarke dokumentiert.</li> <li>(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den DKV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.  Ehrenmitglieder werden von der Bundesversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des DKV und seiner Landesverbände kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.</li> <li>(6) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des DKV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ernennung ist durch das Fördermitglied anzunehmen.</li> </ul>
§ 8 E	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Vereinen im DKV beginnt mit deren Aufnahme in den örtlich zuständigen Landesverband.
- (2) Die Mitgliedschaft eines einem LV angehörigen Mitgliedsvereins beim DKV endet durch Austritt des Vereins aus dem LV, durch seinen Ausschluss aus dem LV oder durch seinem Ausschluss aus dem DKV.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt des Mitglieds aus dem DKV oder mit seinem Ausschluss aus dem DKV. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium des DKV zu richten und muss mit Einwurf-Einschreiben erfolgen.

- (1)
- a) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem DKV. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium des DKV zu richten und muss mit Einwurf-Einschreiben erfolgen.
- b) Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Landesverbandes besteht die Mitgliedschaft der in diesem organisierten Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder im DKV weiter, soweit innerhalb eines Jahres ein neuer Landesverband gegründet und in den DKV aufgenommen wird und die Mitgliedsvereine in diesem neuen Landesverband Mitglied geworden sind. Ist ein neuer Landesverband für das Gebiet des ausgeschiedenen Landesverbandes nicht innerhalb der Jahresfrist gegründet worden, haben die Mitgliedsvereine des ausgeschiedenen Landesverbandes die Möglichkeit, binnen weiterer sechs Monate Mitglied in einem anderen Landesverband zu werden. Damit wird die Mitgliedschaft dieser Mitgliedsvereine und ihrer Einzelmitglieder im DKV fortgeführt. Nach Ablauf dieser Frist endet die Mitgliedschaft der betroffenen Mitgliedsvereine. Die Mitgliedschaft der in diesen Mitgliedsvereinen organisierten Einzelmitglieder endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt, soweit diese nicht innerhalb der Frist einem anderen Mitgliedsverein beigetreten sind, der in einem Landesverband und ordentliches Mitglied des DKV ist.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins beim DKV endet durch seinen Ausschluss aus dem LV oder durch seinen Ausschluss aus dem DKV.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins mit dem Austritt aus dem DKV oder seinem Landesverband. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium des Landesverbandes zu richten und muss mit Einwurf-

Einschreiben erfolgen.

Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins im DKV besteht die Mitgliedschaft der in diesem organisierten Einzelmitglieder im DKV weiter, sofern diese bis zum Endes des Jahres, für das eine neue Jahressichtmarke erworben werden muss, diese über einen **anderen** Mitgliedsverein als dessen Vereinsmitglied erworben haben. Anderenfalls endet zu diesem Zeitpunkt auch die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder des ausgeschiedenen Mitgliedsvereins.

- (3) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im DKV ist beendet, soweit eine gültige Jahressichtmarke nicht bis zum Ende des Beitragsjahres erworben wird. Die Mitgliedschaft endet im Weiteren, soweit ein Einzelmitglied aus einem Mitgliedsverein ausscheidet und nicht bis zum Endes des Jahres, für das eine neue Jahressichtmarke erworben werden muss, diese über einen anderen Mitgliedsverein als dessen Vereinsmitglied erworben hat.
- (4) Die Ehren- oder Fördermitgliedschaft endet mit Ausschluss oder Austrittserklärung.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch dessen Tod oder Erlöschen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Landesverbandes oder eines Mitgliedsvereines gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (6) Ein Mitglied des DKV kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zur Antragstellung sind die Bundesversammlung, das Präsidium und die Landesverbände berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich die Interessen des DKV verletzt und/oder gegen die Satzung des DKV oder seiner übergeordneten Verbände, wie unter § 4 Abs. 3 aufgeführt, verstoßen hat. Mit dem Ausschluss werden die
- (3) Ein Mitglied oder einer seiner Vereine/Dojos oder eines der Einzelmitglieder dieses Vereines/Dojos, kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des DKV verletzt und/oder gegen die Satzung des DKV oder seiner übergeordneten Verbände, wie unter § 4 Abs. 3 aufgeführt, verstoßen hat. Mit dem Ausschluss werden Lizenzen dieses Mitgliedes ungültig.

(4)	Über den Ausschluss entscheidet die BV. In dringenden nicht aufschiebbaren Fällen kann das Präsidium per Beschluss über einen Ausschluss entscheiden. Zur Antragstellung sind die Bundesversammlung, das Präsidium und die Landesverbände berechtigt. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.	Lizenzen dieses Mitglieds ungültig. Über den Ausschluss entscheidet die Bundesversammlung.  In dringenden Fällen kann das Präsidium per Beschluss mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss vorläufig entscheiden. Über einen solchen den Ausschluss bestimmenden Beschluss ist sodann auf Antrag des betroffenen Mitglieds von der nächsten Bundesversammlung zu entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte und Lizenzen des betroffenen Mitglieds.
5)	Gegen die Entscheidung des Präsidiums oder der Bundesversammlung ist die Anrufung des Schiedsgerichts statthaft. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die letztinstanzliche Anrufung der Bundesversammlung statthaft. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht findet die Schiedsgerichtsordnung Anwendung. Anträge sind mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.	<ul> <li>(8) Gegen die Entscheidung der Bundesversammlung ist die Anrufung des Schiedsgerichts statthaft.</li> <li>(9) Anträge sind mittels eines eingeschriebenen Briefes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des den Ausschluss bestimmenden Beschlusses bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluss rechtskräftig.</li> </ul>
§ 9 F	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im DKV berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des DKV und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder nach §7 Abs. 1 a, b, c in der Bundesversammlung werden durch die Landesverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt.

- (3) Die Vorstände der Landesverbände unterrichten das Präsidium des DKV unverzüglich über Angelegenheit von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
  - b) Satzung und sonstige Regelungen der Landesverbände und deren Änderungen,
  - c) Ausschlüsse von Vereinen bzw. Karatesportlern unter Angabe der Gründe.
  - d) Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
- (4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen auf ihren Wunsch auf den Tagungen der Landesverbände gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige, von den Landesverbänden veranstaltete, überregionale Zusammenkünfte.
- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom DKV und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen

- (1) Die Mitgliedschaft im DKV berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des DKV und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder nach §7 Abs. 1 a, b, c in der Bundesversammlung werden durch die jeweiligen Vertreter/innen der Landesverbände ausgeübt, in denen die anderen Mitglieder organisiert sind. Die Landesverbände sind verpflichtet, durch die Gestaltung ihrer Satzungen sicher zu stellen, dass diese Vertretung der in ihnen organisierten anderen Mitglieder vereinsrechtlich zulässig ist und die Belange und Interessen dieser Mitglieder hinreichend berücksichtigt werden.
- (3) Die Vorstände der Landesverbände unterrichten das Präsidium des DKV unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
  - b) Satzungen und sonstige Regelungen der Landesverbände und deren Änderungen,
  - c) Ausschlüsse von Vereinen bzw. Karatesportlern/innen unter Angabe der Gründe,
  - d) Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
- (4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen auf ihren Wunsch auf den Tagungen der Landesverbände gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige, von den Landesverbänden veranstaltete, überregionale Zusammenkünfte.
- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom DKV und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen

und Versammlungen zu.

- (6) Der DKV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Bundesversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (7) Die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine beauftragen den DKV mit der Erhebung der von den Vereinen für deren Einzelmitglieder erhobenen Beiträge. Der den Landesverbänden zustehende Beitragsanteil wird sofort nach Erhalt vom DKV an die LV weitergeleitet.
- (8) Der DKV kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Bundesversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die durch Beschluss der Bundesversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäfts jahres beginnt oder endet.
- 10) Die Karate-Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil der DKV-Mitgliedsbeiträge. Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im DKV, sowie Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig von

und Versammlungen zu.

- (6) Der DKV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Bundesversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (7) Die Landesverbände beauftragen den DKV mit dem Einzug der von den Mitgliedsvereinen und den dort organisierten Einzelmitgliedern erhobenen Beiträge. Der den Landesverbänden zustehende Beitragsanteil wird sofort nach Erhalt vom DKV an die LV weitergeleitet.
- (8) Der DKV kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Bundesversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die durch Beschluss der Bundesversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
- (10) Die Karate-Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil der DKV-Mitgliedsbeiträge. Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im DKV sowie Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen unabhängig vom

dem DKV-Anteil, dem Haushalt der Karate-Jugend zufließen.

- 11) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  a) im Falle von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, bei
  Angelegenheiten des Verbandes sowie der Organe des DKV und
  Organe untereinander sowie von Personen der Organe
  untereinander, sich vor der Anrufung ordentlicher Gerichte dem
  Schiedsgericht des Verbandes zu unterwerfen
  b) sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten
  Ordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht zu unterwerfen und
  vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des
  Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß
  auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des
  Schiedsgerichtes.
- 12) Die Mitgliedschaft im DKV verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des DKV satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzen Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des DKV nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- 13) Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des DKV oder eines seinen LV angeschlossenen Vereins sein.
- 14) Wer in ein Verbandsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
- 15) Verstößt ein Mitglied des DKV oder ein Mitglied der Mitgliedsvereine der LV gegen diese Satzung, verletzt es das

DKV-Anteil dem Haushalt der Karate-Jugend zufließen.

- (11) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  a) im Falle von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, bei
  Angelegenheiten des Verbandes sowie der Organe des DKV und
  der Organe untereinander sowie von Personen der Organe
  untereinander, sich vor der Anrufung ordentlicher Gerichte dem
  Schiedsgericht des Verbandes zu unterwerfen
  b) sich gegebenenfalls einem gegen sich eingeleiteten Verfahren
  vor dem Schiedsgericht zu unterwerfen und vor diesem zu
  erscheinen. Es hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu
  leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft
  sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
- (12) Die Mitgliedschaft im DKV verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des DKV satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des DKV nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- (13) Als Mitglieder des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen gewählt werden, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind. Sie müssen Einzelmitglied des DKV sein.
- (14) Wer in ein Verbandsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
- (15) Verstößt ein Mitglied des DKV gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes, missbraucht es das Vertrauen

Ansehen des Verbandes, mißbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des DKV, so unterwirft es sich der Anwendung der in §29, Absatz 4 aufgeführten Verbandsstrafen.	des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des DKV, so unterwirft es sich der Anwendung der in §29, Absatz 4 aufgeführten Verbandsstrafen.
Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.	(16) Ohne gültige Jahressichtmarke ruhen Rechte und Lizenzen der Einzelmitglieder. Im weiteren ruhen die Rechte der Mitglieder, die mit der Zahlung von Jahresbeiträgen oder Umlagen in Verzug sind.
C ORGANE	C ORGANE
§ 10 Organe des DKV	§ 10 Organe des DKV
Organe des DKV sind:  I) die Bundesversammlung (BV),  II) das Präsidium,  III) das erweiterte Präsidium,  IV) der Bundesjugendtag (BJT)  V) Bundesfrauentag (BFT)	Organe des DKV sind:  I) die Bundesversammlung (BV),  II) das Präsidium,  III) das erweiterte Präsidium,  IV) der Bundesjugendtag (BJT),  V) der Bundesfrauentag (BFT).
I Die Bundesversammlung (BV)	I Die Bundesversammlung (BV)
§ 11 Aufgaben der Bundesversammlung	§ 11 Aufgaben der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des DKV.
- (2) Der Beschlussfassung durch die BV unterliegen insbesondere:
  - a) Feststellung der odnungsgemäßen Einladung,

Beschlussfähigkeit und

Stimmberechtigung,

b) Behandlung von Einsprüchen sowie die Genehmigung des Protokoll der letzten

BV

c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie der Berichte

des erweiterten Präsidiums und der ReferentenInnen.

- d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
  - g) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- h) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und erweiterten Präsidiums mit

Ausnahme der JugendreferentenInnen und der FrauenreferentenIn

- i) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- j) die Wahl der Rechnungsprüfer
- k) die Festsetzung der Fachverbandsbeiträge,
- 1) die Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen,

Anerkennung von neuen

Prüfungsordnungen

o) die Auflösung des Verbandes,die Verwendung des Verbandsvermögens und die

Bestellung von Liquidatoren,

- (1) Die Bundesversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des DKV.
- (2) Der Beschlussfassung durch die BV unterliegen insbesondere:
  - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung,
    - b) die Behandlung von Einsprüchen sowie die Genehmigung des Protokoll der letzten BV,
    - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie der Berichte des erweiterten Präsidiums und der Referenten/innen.
    - d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
      - e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
    - f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
      - g) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
    - h) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der/des Jugendreferenten/in und der/des Frauenreferenten/in.
      - i) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
      - j) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
      - k) die Festsetzung der Fachverbandsbeiträge, ????
    - l) die Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen, die Anerkennung von neuen Prüfungsordnungen,
    - m) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren/innen,
    - n) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
    - o) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-n.

p) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, q) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-p.	
§ 12 Die Zusammensetzung der Bundesversammlung	§ 12 Die Zusammensetzung der Bundesversammlung
(1) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus: a) den Vorsitzenden der Landesverbände bzw. deren Vertretern b) den Mitgliedern des Präsidiums, c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums d) den StilrichtungsvertreternInnen (§4, Absatz 4) e) den VertreternInnen der Stilrichtungen über 5000 Mitglieder (§4, Absatz 6) f) dem/der VertreterIn der Stilrichtungen mit weniger als 5000 Mitgliedern.	Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:  a) jeweils einem/r Vertretern/in der Landesverbände, die Vertreter/in des jeweiligen Landesverbandes iS. d. § 26 BGB sind, b) den Mitgliedern des Präsidiums, c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums d) den Stilrichtungsvertretern/innen (§4) e) den Rechnungsprüfern/einem Vertreter der Rechnungsprüfer mit Rederecht zu den sämtlichen Belangen einer Kassenprüfung f) dem Ehrenpräsidenten
§ 13 Durchführung der Bundesversammlung	§ 13 Durchführung der Bundesversammlung

- (1) Eine ordentliche Bundesversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Landesverbänden oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen.
- (2) Zu ordentlichen Bundesversammlungen hat der Präsident des DKV mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen BV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefaßt hat, anzugeben. Die Einladung ist durch Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstellen der Landesverbände zu richten.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig. Eine BV, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.

  Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Bundesversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
- (4) Die BV wird von dem/der PräsidentenIn des DKV oder seinem/ihrem StellvertreterIn geleitet.
- (5) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die BV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Präsidium angehören darf.

- (1) Eine ordentliche Bundesversammlung soll im vierten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Landesverbänden oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen.
- (2) Zu ordentlichen Bundesversammlungen hat die/der Präsident/in des DKV mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen BV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat. Die Einladung ist durch Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstellen der Landesverbände zu richten.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig. Eine BV, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Bundesversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
- (4) Die BV wird von der/dem Präsidenten/in des DKV oder ihrem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die BV eine/n Versammlungsleiter/in, die/der nicht dem Präsidium angehören

Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

- (6) Anträge zur Bundesversammlung können die Mitglieder der BV stellen.
- (7) Anträge sind in der BV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche BV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche BV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw.eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des § 4,Abs.4 bedürfen der Einstimmigkeit.
- (9) Die Vorsitzenden der LV bzw. deren VertreterInnen haben bei Abstimmungen in der Bundesversammlung bis 1.000 vertretene Einzelmitglieder der vertretenen Vereine (EM) eine Grundstimme, ab 1.001 bis 2.000 vertretene EM vier Grundstimmen, ab 2.001 bis zu einer Gesamtzahl von 10.000 EM je angefangene tausend vertretene EM eine weitere Stimme, ab 10.001 EM für je weitere angefangene zweitausend vertretene EM eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist abhängig von der Gemeinnützigkeit.

Maßgebend ist der Mitgliederstand beim DKV vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Die vom DKV unmittelbar aufgenommenen fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder werden dem Verband zugerechnet, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz, ständigen

- darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (6) Anträge zur Bundesversammlung können die Mitglieder der BV stellen.
- (7) Anträge sind in der BV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche BV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche BV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Die/Der Präsident/in lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des § 4 Abs.4 bedürfen der Einstimmigkeit.
- (9) Die Vorsitzenden der LV bzw. deren Vertreter/innen haben bei Abstimmungen in der Bundesversammlung bis 1.000 vertretene Einzelmitglieder (EM) eine Grundstimme, ab 1.001 bis 2.000 vertretene EM vier Grundstimmen, ab 2.001 bis zu einer Gesamtzahl von 10.000 EM je angefangene tausend vertretene EM eine weitere Stimme, ab 10.001 EM für je weitere angefangene zweitausend vertretene EM eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist abhängig von der Gemeinnützigkeit. Maßgebend ist der Mitgliederstand beim DKV vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Die Förder- und Ehrenmitglieder werden dem Landesverband zugerechnet, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Sitz haben.

Aufenthalt oder Sitz haben.  Die übrigen Mitglieder der BV haben kein Stimmrecht, jedoch Antrags- und Rederecht.  (10)Über Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die ProtokollführeriIn sowie der/die jeweilige VersammlungsleiterIn und Präsident zu unterzeichnen hat.	<ul> <li>(10) Die übrigen Mitglieder der BV haben kein Stimmrecht, jedoch Antrags- und Rederecht.</li> <li>(11) Über die Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die/der Protokollführer/in, die/der jeweilige Versammlungsleiter/in und die/der Präsident/in zu unterzeichnen haben.</li> <li>(12) Alles weitere regelt eine Ordnung.</li> </ul>
II Das Präsidium	II Das Präsidium
§ 14 Aufgaben des Präsidiums	§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DKV angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des DKV Richtlinien für ihre Tätigkeit und erläßt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der BV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Bundesversammlung des DKV schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des DKV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die BV vorzulegen.
- (5) Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die BV beschlossenen Haushaltsplanes.
- (6) Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen.

- (1) Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DKV angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des DKV Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der BV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Bundesversammlung des DKV schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des DKV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die BV vorzulegen.
- (5) Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die BV beschlossenen Haushaltsplanes.
- (6) Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten/innen und Ausschüsse.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen.

(8)	Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.	(8)	Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.
(9)	Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle folgende Stellen besetzen:  a) eine/n BundesgeschäftsführerIn b) eine/n SportdirektorIn c) eine/n KoordinatorIn Jugend- und Breitensport d) eine/n Beauftragte/n für das Pressewesen e) SachbearbeiterInnen f) die BundestrainerInnen g) den/die Anti-Doping-Beauftragte/n	(9)	Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle folgende Stellen besetzen:  a) eine/n Bundesgeschäftsführer/in b) eine/n Sportdirektor/in c) eine/n Koordinator/in Jugend- und Breitensport d) eine/n Beauftragte/n für das Pressewesen e) Sachbearbeiter/innen f) Bundestrainer/innen g) eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n
(10)	Der/Die BundesgeschäftsführerIn führt die Geschäfte des DKV nach den Weisungen des Präsidenten und den Beschlüssen der Bundesversammlung. Seine/Ihre Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten sind in einem Dienstvertrag festgelegt.	(10)	Die/Der Bundesgeschäftsführer/in führt die Geschäfte des DKV nach den Weisungen der/des Präsidenten/in und den Beschlüssen der Bundesversammlung.  Ihre/Seine Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten sind in einem Dienstvertrag festgelegt.
(11)	Der/Die SportdirektorIn ist für die sporttechnisch- organisatorischen Belange des DKV zuständig.	(11)	Die/Der Sportdirektor/in ist für die leistungssporttechnischen Belange des DKV zuständig.
(12)	Der/Die KoordinatorIn Jugend- und Breitensport ist zuständig für die Organisation der Jugend- und Breitensportaktivitäten des DKV nach den Weisungen des Präsidiums.	(12)	Die/Der Koordinator/in Jugend- und Breitensport ist zuständig für die Organisation der Jugend- und Breitensportaktivitäten des DKV nach den Weisungen des Präsidiums.
(13)	Der/Die Beauftragte für das Pressewesen organisiert die Aktivitäten und Kontakte hinsichtlich Presse, Rundfunk und Fernsehen.	(13)	Die/Der Beauftragte für das Pressewesen organisiert die Aktivitäten und Kontakte hinsichtlich Presse, Rundfunk und Fernsehen.
(14)	Die BundestrainerInnen sind zuständig für die Betreuung der	(14)	Die Bundestrainer/innen sind zuständig für die Betreuung der Kaderathleten/innen.

(15) (16)	KaderathletenInnen.  Für Absatz 10 bis 14 regelt näheres der jeweilige Dienstvertrag.  Die Angestellten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen der Organe des DKV nach Anforderung durch das Präsidium mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird.	<ul> <li>(15) Die/Der Anti-Doping-Beauftragte ist als Vertreter/in des DKV zuständig für die sämtlichen Belange des DKV im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Doping im Sport.</li> <li>(16) Für Absatz 10 bis 14 regelt näheres der jeweilige Dienstvertrag.</li> <li>(17) Die Angestellten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen der Organe des DKV nach Anforderung durch das Präsidium mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird.</li> </ul>
§ 15	Zusammensetzung des Präsidiums	§ 15 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - a) dem/derPräsidentenIn
  - b) den beiden VizepräsidentenInnen
  - c) dem/der SchatzmeisterIn
- (2) Die Präsidiumsmitglieder a-c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des Präsidenten ihre Vertretungsmacht ausüben.

Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 25.000 EURO die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 50.000 EURO ist die Zustimmung durch das geschäftsführende Präsidium erforderlich.

Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums jedoch nur bei Verhinderung des/der PräsidentenIn tätig werden.

(5) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten BV ist

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - a) der/dem Präsidenten/in,
  - b) den beiden Vizepräsidenten/innen,
  - c) der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder a-c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des Präsidenten ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 25.000 EURO die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitglieds erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 50.000 EURO ist die Zustimmung durch das geschäftsführende Präsidium erforderlich.
  Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums

(5) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. **Die** Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten BV ist die Ernennung zu bestätigen.

jedoch nur bei Verhinderung der/des Präsidenten/in tätig werden.

die Ernennung zu bestätigen.  (6) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Referenten/Innen des erweiterten Präsidiums erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Auslagenaufwendung gemäß Beschluss der Bundesversammlung.  § 16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder	(6) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Referenten/innen des erweiterten Präsidiums erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Auslagenaufwendung gemäß Beschluss der Bundesversammlung.  § 16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder
(1) Der/Die PräsidentIn vertritt den Verband nach außen. Er/Sie beruft Präsidiumssitzungen und Bundesversammlungen ein und leitet sie.  Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des DKV zugewiesen sind.  Im Verhinderungsfall nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.  Für die VizepräsidentenInnen wird die Aufgabenzuordnung innerhalb des Präsidiums geregelt. Sie vertreten sich gegenseitig.  Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts-und Wirtschaftsführung des DKV verantwortlich. Die Anerkennung von Dan-Graden neu aufzunehmender Stilrichtungen.	(1) Der/Die Präsident/in vertritt den Verband nach außen. Sie/Er beruft Präsidiumssitzungen und Bundesversammlungen ein und leitet sie.  Sie/Er ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des DKV zugewiesen sind.  Im Verhinderungsfall nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.  Für die Vizepräsidenten/innen wird die Aufgabenzuordnung innerhalb des Präsidiums geregelt. Sie vertreten sich gegenseitig.  (3) Die/Der Schatzmeister/in ist für die Haushalts-und Wirtschaftsführung des DKV verantwortlich.  (4) Das Präsidium ist gemeinsam zuständig für die Anerkennung von Dan-Graden neu aufzunehmender Stilrichtungen.
§ 17 Durchführung von Präsidiumssitzungen	§ 17 Durchführung von Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium wird vom/von der PräsidentenIn nach Bedarf eingeladen.
  - Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
- (2) Der/Die PräsidentIn bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentenIn.

(1) Das Präsidium wird von dem/der Präsidenten/in nach Bedarf eingeladen.

Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.

- (2) Die/Der Präsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidenten/in.
- (6) Das Präsidium kann im elektronischen Verfahren Beschlüsse fassen. Dazu sind bei der Geschäftsstelle die E-Mail-Adressen der Präsidiumsmitglieder zu hinterlegen. Ein jedes Präsidiumsmitglied kann per E-Mail einen Beschlussantrag stellen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn binnen drei Werktagen die Mehrheit per E-Mail Zustimmung zum elektronischen Verfahren erteilt. Der Beschluss über den Antrag ist erfolgt, wenn binnen weiterer drei Werktage die Mehrheit des Präsidiums die Stimme zu dem Antrag abgegeben hat. Ist der Behandlung im elektronischen Verfahren nicht zugestimmt oder kein Beschluss im

	elektronischen Verfahren gefasst worden, ist über den Antrag auf der nächsten Präsidiumssitzung zu beschließen. Der gesamte E-Mail-Verkehr (einschließlich dazugehöriger Anlagen) des Präsidiums zum jeweiligen elektronischen Verfahren ist vom antragstellenden Präsidiumsmitglied unmittelbar nach Beendigung des elektronischen Verfahrens bei der Geschäftsstelle des DKV als Protokoll zu hinterlegen.
(6) Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des DKV oder eines Mitgliedsvereins der LV beiordnen.	(7) Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des DKV oder eines Mitgliedsvereins der LV oder anderer externer und geeigneter bzw. qualifizierter Personen beiordnen.
(7) Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Bundesversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.	(8) Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Bundesversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.
(8) Sachverständige, Beauftragte, Referenten und Angestellte des Verbandes können zu Präsidiumssitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Präsidiumssitzungen eingeladen werden.	(9) Sachverständige, Beauftragte, Referenten/innen und Angestellte des Verbandes können zu Präsidiumssitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Präsidiumssitzungen eingeladen werden.
	(10) Die/Der Sportdirektor/in kann an der Sitzung des Präsidiums, erweiterten Präsidiums und der Bundesversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
III Das erweiterte Präsidium	III Das erweiterte Präsidium

§ 18	Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums	§ 18 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums
(1)	Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:  a) den Mitgliedern des Präsidiums, b) dem/der Frauenreferentin, c) dem/der JugendreferentenIn, d) dem/der KampfrichterreferntenIn, e) dem/der LehrreferentenIn, f) dem/der SchulsportreferentenIn g) dem/der AktivenspercherIn	(1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:  h) den Mitgliedern des Präsidiums, i) der/dem Frauenreferenten/in, j) der/dem Jugendreferenten/in, k) der/dem Kampfrichterreferenten/in, l) der/dem Lehrreferenten/in, m) der/dem Schulsportreferenten/in n) der/dem Aktivensprecher/in
(2)	Eine Amterhäufung innerhalb des erweiterten Präsidiums ist nicht zulässig. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, so kann das Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des erweiterten Präsidiums ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.	(2) Eine Ämterhäufung innerhalb des erweiterten Präsidiums ist nicht zulässig. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, so kann das Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des erweiterten Präsidiums ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
(3)	Die ReferentInnen des DKV sind dem Präsidium gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.	(3) Die Referenten/innen des DKV sind dem Präsidium gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
	StilrichtungsreferentenInnen gemäß § 4 Absatz 4 und 6 sind für as Prüfungswesen in ihrer Stilrichtung zuständig. Näheres regelt die chtungsordnung.	(4) Stilrichtungsreferenten/innen gemäß § 4 Absatz 4 und 6 sind für das Prüfungswesen in ihrer Stilrichtung zuständig. Näheres regelt die Stilrichtungsordnung.
(5) So	Der/Die SchulsportreferentIn ist zuständig für die Belange im chulsportbereich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	<ul><li>(5) Die/Der Schulsportreferent/in ist zuständig für die Belange im Schulsportbereich.</li><li>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.</li></ul>

	T
§ 19 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums	§ 19 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums
<ol> <li>Das erweiterte Präsidium wird vom/von der PräsidentenIn nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, eingeladen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens sechs Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums schriftlich zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.</li> <li>Ansonsten gelten §17 Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 entsprechend.</li> </ol>	des erweiterten Präsidiums schriftlich zu übermitteln. In
§ 20 Aufgaben des erweiterten Präsidiums	§ 20 Aufgaben des erweiterten Präsidiums
<ol> <li>Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</li> <li>Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die ihnen von den durch sie vertretenen Gruppen und Kommissionen nach dieser Satzung übertragen sind.</li> </ol>	<ol> <li>Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</li> <li>Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die ihnen von den durch sie vertretenen Gruppen und Kommissionen nach dieser Satzung übertragen sind.</li> </ol>

§ 21	Durchführung von Sitzungen der ReferentenInnen	§ 21 Durchführung von Sitzungen der Referenten/innen
(1)	Die Durchführung von Sitzungen, ausgenommen BJT und BFT finden nach Bedarf einmal im Jahr statt, bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Landesverbänden. Die Sitzungen werden durch die jeweiligen ReferentenInnen des DKV einberufen und geleitet.	Die Durchführung von Sitzungen, ausgenommen BJT und BFT, finden nach Bedarf einmal im Jahr statt bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Landesverbänden. Die Sitzungen werden durch die jeweiligen Referenten/innen des DKV einberufen und geleitet.
(2)	Zu ordentlichen Sitzungen hat der/die jeweilige ReferentIn mit einer Frist von mindestens vier Wochen die jeweiligen LV- ReferentenInnen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.	Zu ordentlichen Sitzungen hat die/der jeweilige Referent/in mit einer Frist von mindestens vier Wochen die jeweiligen LV-Referenten/innen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
(3)	Bei Abstimmungen hat jede/r Landesreferent/In, die Bundestrainer, der Bundeskampfrichterreferent, der Bundesjugendleistungssportreferent eine Stimme.	Bei Abstimmungen haben jede/r Landesreferent/in, die Bundestrainer/innen, die/der Bundeskampfrichterreferent/in und die/der Bundesjugendleistungssportreferent/in eine Stimme.  Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Die/Der
(4)	Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Der/Die jeweiligen ReferentIn vertritt die Beschlüsse im erweiterten Präsidium und auf der Bundesversammlung.	jeweilige Referent/in vertritt die Beschlüsse im erweiterten Präsidium und auf der Bundesversammlung.
IV	Bundesjugendtag (BJT)	IV Bundesjugendtag (BJT)
§ 22	Die Karate-Jugend	§ 22 Die Karate-Jugend
(1)	Die Karate-Jugend im DKV ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des DKV.	(1) Die Karate-Jugend im DKV ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des DKV.

(2)	Mitglieder der Karate-Jugend sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder des DKV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen VertreterInnen. Die Karate-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig nach einer eigenen Jugendordnung, deren Änderungen der Zustimmung der Bundesversammlung bedarf.	(2) Mitglieder der Karate-Jugend sind alle Jugendlichen der ordentlichen_Mitglieder des DKV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter/innen. Die Karate-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig nach einer eigenen Jugendordnung, deren Änderungen der Zustimmung der Bundesversammlung bedarf.
§ 23	Aufgaben des Bundesjugendtag	§ 23 Aufgaben des Bundesjugendtages
(1)	Die Aufgaben des Bundesjugendtages sind:  a) Entgegennahme der Berichte des/der JugendreferentenIn und des/der stellvertretenden JugendreferentenIn  b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit  c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge  d) Entlastung des/der JugendreferentenIn gemäß Absatz  a)  e) Beratung des Jugend-Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr  f) Neuwahl des/der JugendreferentenIn gemäß Absatz a)	(1) Die Aufgaben des Bundesjugendtages sind:  a) Entgegennahme der Berichte der/des Jugendreferenten/in und der/des stellvertretenden Jugendreferenten/in  b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit  c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge  d) Entlastung der Jugendreferenten/innen gemäß Absatz a)  e) Beratung des Jugend-Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr  f) Neuwahl der Jugendreferenten/innen gemäß Absatz a)
§ 24	Zusammensetzung des Bundesjugendtag	§ 24 Zusammensetzung des Bundesjugendtages
(1)	Der Bundesjugendtag setzt sich zusammen aus den JugendreferentenInnen der Landesverbände und den JugendreferentenInnen gemäß § 23 Absatz 1) a)	(1) Der Bundesjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendreferenten/innen der Landesverbände und den Jugendreferenten/innen gemäß § 23 Absatz 1 a)

(3)	Der/die JugendreferentIn ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des DKV zuständig.  Der/die JugendreferentIn vertritt die Jugend im DKV nach außen und innen.  Er/Sie entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch die Bundesversammlung.  Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung.  Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende JugendreferentIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.  Die JugendreferentenIn gemäß § 23 Absatz 1 a) werden für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.  Die ReferentenInnen gemäß § 23 Absatz 1)a) bilden den Jugendvorstand.	(3)	Die/Der Jugendreferent/in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des DKV zuständig.  Die/Der Jugendreferent/in vertritt die Jugend im DKV nach außen und innen.  Sie/Er entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch die Bundesversammlung.  Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung.  Im Verhinderungsfall nimmt die/der stellvertretende Jugendreferent/in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.  Die Jugendreferenten/innen gemäß § 23 Absatz 1 a) werden für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.  Die Referenten/innen gemäß § 23 Absatz 1 a) bilden den vorstand.
§ 25	Durchführung von Sitzungen des BJT	§ 25 D	Ourchführung von Sitzungen des BJT
(1)	Der ordentliche BJT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher BJT wird vom/von der JugendreferentIn einberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des BJT dies schriftlich beantragen.		Der ordentliche BJT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher BJT wird von der/dem Jugendreferenten/in einberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des BJT dies schriftlich beantragen.
(2)	Die Sitzungen des BJT werden vom/von der JugendreferentenIn geleitet.	. ,	Die Sitzungen des BJT werden von der/dem Jugendreferenten/in geleitet.
(3)	Zu ordentlichen Sitzungen von BJT hat der/die JugendreferentIn	(3)	Zu ordentlichen Sitzungen von BJT hat die/der Jugendreferent/in

(6) (7) (8)	Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der BJT eine/n VersammlungsleiterIn, der/die nicht eine der in § 23, Absatz 1a aufgeführten Funktionen innehat. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.  Anträge zum BJT können die Mitglieder des BJT stellen.  Anträge sind auf dem BJT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit	(6) (7) (8)	Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der BJT eine/n Versammlungsleiter/in, die/der nicht eine der in § 23, Absatz 1a aufgeführten Funktionen inne hat. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.  Anträge zum BJT können die Mitglieder des BJT stellen.  Anträge sind auf dem BJT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit
(9)	Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.  Näheres regelt die Jugendordnung.	(9)	Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.  Näheres regelt die Jugendordnung.
V	Bundesfrauentag (BFT)	V	Bundesfrauentag (BFT)
§ 26	Aufgaben des Bundesfrauentag	§ 26	Aufgaben des Bundesfrauentages

(1)	Die Aufgaben des Bundesfrauentages sind:  a) Entgegennahme des Berichtes des/der FrauenreferentenIn  b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Belange der Frauen  c c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge  d d) Entlastung des/der FrauenreferentenIn	Die Aufgaben des Bundesfrauentages sind:  b) Entgegennahme des Berichtes der/des Frauenreferenten/in  b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Belange der Frauen  c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge d) Entlastung der/des Frauenreferenten/in
§ 27	e) Neuwahl des/der FrauenreferentenIn  Zusammensetzung des Bundesfrauentages	e) Neuwahl der/des Frauenreferenten/in  § 27 Zusammensetzung des Bundesfrauentages
(1)	Der Bundesfrauentag setzt sich zusammen aus den LandesfrauenreferentenInnen der Landesverbände und dem/der FrauenreferentenIn	(1) Der Bundesfrauentag setzt sich zusammen aus den Landesfrauenreferenten/innen der Landesverbände und der/dem Frauenreferenten/in.
(2)	Der/Die FrauenreferentIn vertritt die Frauen im DKV nach außen und innen. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung. Der/Die FrauenreferentIn wird für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.	(2) Die/Der Frauenreferent/in vertritt die Frauen im DKV nach außen und innen. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung. Die/Der Frauenreferent/in wird für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.
§ 28	Durchführung von Sitzungen des BFT	§ 28 Durchführung von Sitzungen des BFT
(1)	Der ordentliche BFT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher BFT wird von dem/der FrauenreferentenIn einberufen, wenn	(1) Der ordentliche BFT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher BFT wird von der/dem Frauenreferenten/in einberufen, wenn

	mindestens 50% der Mitglieder des BFT dies schriftlich beantragen.		mindestens 50 % der Mitglieder des BFT dies schriftlich beantragen.
(2)	Die Sitzungen des BFT werden von der Frauenreferentin des DKV geleitet.	(2)	Die Sitzungen des BFT werden von der/dem Frauenreferenten/in des DKV geleitet.
(3)	Zu ordentlichen Sitzungen von BFT hat der/die Frauenreferentin mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.	(3)	Zu ordentlichen Sitzungen von BFT hat die/der Frauenreferent/in mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
(4)	Für Abstimmungen bei BFT gilt §13 (9), § 13 (10) und § 13 (11).	(4)	Für Abstimmungen bei BFT gilt §13 (9), § 13 (10) und § 13 (11).
(5)	Jeder ordnungsgemäß einberufene BFT ist beschlussfähig.	(5)	Jeder ordnungsgemäß einberufene BFT ist beschlussfähig.
(6)	Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Neuwahl des/der FrauenreferentenIn bestimmt der BFT eine/n VersammlungsleiterIn. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.	(6)	Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Neuwahl der/des Frauenreferenten/in bestimmt der BFT eine/n Versammlungsleiter/in. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
(7)	Anträge zum BFT können die Mitglieder des BFT stellen.	(7)	Anträge zum BFT können die Mitglieder des BFT stellen.
(8)	Anträge sind auf dem BFT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.	(8)	Anträge sind auf dem BFT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.

D Das Schiedsgericht	D Das Schiedsgericht
§ 29 Zuständigkeit, Befugnisse und Verfahren des Schiedsgerichtes	§ 29 Zuständigkeit, Befugnisse und Verfahren des Schiedsgerichtes
(1) Der Verband richtet ein Schiedsgericht gemäß § 1048 ZPO ein, dem alle Mitglieder des DKV und die seiner Satzung Unterworfenen unterliegen.	(1) Der Verband richtet ein Schiedsgericht gemäß § 1048 ZPO ein, dem alle Mitglieder des DKV und die seiner Satzung Unterworfenen unterliegen.
(2) Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DKV. Dies betrifft insbesondere:  a) Entscheidung über durch das Präsidium beschlossenen Verbandsausschlüsse nach Antrag des betroffenen Mitglieds b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem DKV c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem DKV,  d) Verbandsausschlüsse	<ul> <li>(2) Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DKV. Dies betrifft insbesondere: <ul> <li>a) die Entscheidung über durch die BV beschlossenen Verbandsausschlüsse nach Antrag des betroffenen Mitglieds,</li> <li>b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem DKV,</li> <li>c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem DKV,</li> <li>d) Verbandsausschlüsse.</li> </ul> </li> <li>(3) Für Verfahren über Verstöße im Sinne des Artikel 2 der Anti- <ul> <li>Danier Ordnung des DKW (ADQ) (NADQ Gode 2000 ist des</li> </ul> </li> </ul>
(3) Für Verfahren über Verstöße im Sinne des Artikel 2 der Anti- Doping-Ordnung des DKV (ADO)/NADA-Code 2009 ist das Schiedsgericht dann nicht zuständig, wenn aufgrund gesonderter und wirksamer schriftlicher Vereinbarung zwischen Betroffenen, Verband und/oder einem ordentlichen Mitglied des Verbandes ein Disziplinarverfahren bei dem Deutschen Sportschiedsgericht gem. Artikel 12.2.1 der ADO/des NADA-Code 2009 zu führen ist.	Doping-Ordnung des DKV (ADO)/NADA-Code 2009 ist das Schiedsgericht dann nicht zuständig, wenn aufgrund gesonderter und wirksamer schriftlicher Vereinbarung zwischen Betroffenen, Verband und/oder einem ordentlichen Mitglied des Verbandes ein Disziplinarverfahren bei dem Deutschen Sportschiedsgericht gem. Artikel 12.2.1 der ADO/des NADA-Code zu führen ist.  (4) Das Schiedsgericht ist befugt:

- (4) Das Schiedsgericht ist befugt:
  - a) Verbandsausschlüsse zu verfügen
  - b) folgende Strafen auszusprechen:
    - Ermahnung
    - Verwarnung
    - Verweis
- Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
  - Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 5.000,-

## Euro

- Veröffentlichung der Strafe
   Das Schiedsgericht kann diese Strafen einzeln oder auch
  nebeneinander verhängen.
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie

Rechtsverhältnisse zu gestalten.

- d) im Eilverfahren die Suspendierung von Ämtern auszusprechen,
- (5) Grundlage der Verfahren des Schiedsgerichts sind
  - die Schieds- und Verfahrensordnung des DKV,
  - die ADO des DKV und dazugehörigen Anhänge,
  - die Regeln der Zivilprozessordnung.
- (6) Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes können im Fachorgan des DKV veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme veröffentlicht werden.

- a) Verbandsausschlüsse zu verfügen
- b) folgende Strafen auszusprechen:
  - Ermahnung
  - Verwarnung
  - Verweis
- Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
  - Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 5.000,-

## Euro

- Veröffentlichung der Strafe
   Das Schiedsgericht kann diese Strafen
- Das Schiedsgericht kann diese Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.
  - d) im Eilverfahren die Suspendierung von Ämtern auszusprechen.
- (5) Grundlage der Verfahren des Schiedsgerichts sind
  - die Schieds- und Verfahrensordnung des DKV,
  - die ADO des DKV und dazugehörigen Anhänge,
  - die Regeln der Zivilprozessordnung.
- (6) Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes können im Fachorgan des DKV veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme veröffentlicht werden.
- (8) Alles Weitere regelt die Schieds- und Verfahrensordnung.

(8)	Alles Weitere regelt die Schieds- und Verfahrensordnung.	
E V	erwaltung, Wirtschaftsprüfung	E Verwaltung, Wirtschaftsprüfung
§ 32	Haushalts- und Wirtschaftsprüfung	§ 30 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
(1)	Die Wirtschaftsprüfung des DKV richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.  Die Wirtschaftsführung des DKV wird im einzelnen in der	<ol> <li>Die Wirtschaftsprüfung des DKV richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.</li> <li>Die Wirtschaftsführung des DKV wird im Einzelnen in der</li> </ol>
	Finanzordnung geregelt.	Finanzordnung geregelt.  (3)
		a) Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
		b) Die Bundesversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstoder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das erweiterte Präsidium zuständig. Das erweiterte Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung

der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den DKV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- c) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer/in und Mitarbeiter/innen für die Verwaltung des DKV einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe Verträge mit weiteren Mitarbeitern/innen (z. B. Trainern/innen, Physiotherapeuten/innen, Betreuern/innen, Übungsleitern/innen, Verwaltungsmitarbeitern/innen) abzuschließen.
- d) Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des DKV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegungen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- f) Vom Präsidium können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Auf die Zukunft gerichteter pauschalierter Aufwendungsersatz hat sich an den tatsächlichen Kosten der/des jeweiligen Amtsträgers/in in der Vergangenheit zu richten.
- g) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 33	3 Geschäftsjahr	§ 3 <b>1</b>	Geschäftsjahr
(1)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das (	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 34	Rechnungsprüfer	§ 3 <b>2</b>	Rechnungsprüfer/innen
(1)	Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem DKV angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.	(1)	Die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen sollen <b>nicht</b> dem DKV angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
(2)	Es sind vier Rechnungsprüfer durch die Bundesversammlung zu wählen. Sie nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit wahr.	(2)	Es sind vier Rechnungsprüfer/innen durch die Bundesversammlung zu wählen. Sie nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit wahr.
(3)	Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des DKV zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.	(3) (Ach	Die Rechnungsprüfer/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des DKV zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt <u>und jährlich einmal verpflichtet</u> , zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.  tung: es wurde diskutiert, diese Pflicht als auch das Recht dazu ganz zu streichen)  Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich

(4)	Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Bundesversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.	(4)	nachzukommen.  Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer/innen ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Bundesversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.
8 35	Haftungsausschluss	8 3 <b>3</b> H	aftungsausschluss
3 33	Traitengoadoomaoo	3 30 11	artangsaassemass
(1)	Der DKV und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.	(1)	Der DKV und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
(2)	Der DKV haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.	(2)	Der DKV haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.
§ 36	Abstimmung und Wahlen	§ 3 <b>4</b> A	bstimmung und Wahlen
(1)	Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	(1)	Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
(2)	Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.	(2)	Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
(3) D	ie Übertragung des Stimmrechts eines LV auf Vertreter eines	(3) Die	e Übertragung des Stimmrechts eines Landesverbandes auf

anderen LV ist ausgeschlossen. Die Stimmen für einen LV können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (5) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (6) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (8) Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der

Vertreter/innen eines anderen Landesverbandes ist ausgeschlossen. Die Stimmen für einen Landesverband können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (5) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.
  Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (6) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis bzw. ein Formfehler festgestellt wird.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (8) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist sie/er gewählt, wenn sie/er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist

abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.	diejenige/derjenige gewählt, die/der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
F Schlussbestimmung	F Schlussbestimmung
	§ 35 Datenschutz
	(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks erfasst der DKV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich bezogener Daten von in den Mitgliedsvereinen organisierten Einzelmitgliedern.  (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis vom DKV zu seinen Mitgliedern der Schaffung direkter Kommunikationswege zu und zwischen den in den Landesverbänden organisierten Mitgliedsvereinen sowie vom DKV zu seinen Mitgliedern.  (3)Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Gruppe angehört (??), insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für

	eigene Angebote des DKV oder zum Zweck der Werbung durch den DKV für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für die/den Betroffene/n erkennbar ist, dass der DKV die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die/Der Betroffene kann der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung der/des Betroffenen bleibt vorbehalten.  (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die in den Landesverbänden organisierten Mitgliedsvereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem DKV oder einem vom DKV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.  (5) Der DKV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke des DKV notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DKV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
§ 37 Auflösung des Verbandes	§ 36 Auflösung des Verbandes
(1) Die Auflösung des DKV (§ 3 Absatz 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Bundesversammlung beschlossen	(1) Die Auflösung des DKV (§ 3 Absatz 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Bundesversammlung beschlossen

(2)	werden (§ 11 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.  Diese BV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.  Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.	werden (§ 11 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.  (2) Diese BV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren/innen.  Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
§ 38	Inkrafttreten	§ 37 Inkrafttreten
	Diese Satzung wurde beschlossen durch die Bundesversammlung am 18. 11.2000 und am 17. 11.2001 neu gefasst und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, und geändert durch die Bundesversammlung vom 30.10.2004, vom 29.10.2005, vom 28.10.2006, 27.10.2007, 25.10.2008, 24.10.2009, 20.11.2010, 5.11.2011 und vom 10.11.2012.	Diese Satzung wurde beschlossen durch die Bundesversammlung am 18. 11.2000 und am 17. 11.2001 neu gefasst und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, und geändert durch die Bundesversammlung vom 30.10.2004, vom 29.10.2005, vom 28.10.2006, 27.10.2007, 25.10.2008, 24.10.2009, 20.11.2010, 5.11.2011, vom 10.11.2012 und vom